Deutsche Stiftung Friedensforschung
DSF
german foundation for peace research

Förderbereich 1: Forschungsprojekte

PROFILPROJEKT | PILOTPROJEKT

Bewilligungsbestimmungen

Die Bewilligungsbestimmungen der Deutschen Stiftung Friedensforschung für die Förderung von Forschungsprojekten sind fester Bestandteil des Bewilligungsbescheids. Die Regelungen und Hinweise sind somit maßgeblich für die Durchführung und Abwicklung des unterstützten Forschungsvorhabens.

Die Stiftung fördert Forschungsprojekte nur unter der Voraussetzung, dass die bewilligten Fördermittel durch die geförderte Institution angenommen und die Bewilligungsbestimmungen als verbindlich anerkannt werden.

Die Bewilligungsbestimmungen sollen einen möglichst reibungslosen Ablauf der Förderung ermöglichen und können zudem als Leitfaden für die Verwendung der Fördermittel und die laufende bzw. abschließende Berichterstattung an die DSF genutzt werden.

Alle Personen, die in verantwortlicher Position an der Durchführung des Forschungsvorhabens mitwirken, sind auf die Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Die Abwicklung, sprich der Austausch der Dokumente, erfolgt über das Förderportal. Nach der Bewilligung des Forschungsvorhabens erscheint in der rechten Seitenleiste des im Portal gestellten Antrags unter „Gehe zu" der Link „Förderung (Nummer des Projekts)". Hier finden Sie alle Bescheide und Erklärungen.

Für weitere Informationen und Rückfragen steht die Geschäftsstelle der DSF gerne zur Verfügung.

1. Auszahlung der Fördermittel

Im Anschluss an die Bewilligung der Fördermittel durch den Vorstand stellt die Stiftung einen Bewilligungsbescheid aus, der Angaben zum Zeitraum und Gesamtumfang der Förderung enthält und die genehmigten Verwendungszwecke auflistet. Darüber hinaus können mit dem Bescheid zusätzliche Förderauflagen verbunden sein. Für die Förderung gelten folgende Regeln:

- Die Projektförderung kann erst aufgenommen werden, wenn der Stiftung die **Annahmeerklärung** der geförderten Institution und des/der Projektnehmer*in vorliegt. Diese ist über das Förderportal über den Link „Förderung (Nummer des Projekts)" hochzuladen.

- Bewilligte Gelder werden bei der Stiftung unter „Förderung (Nummer des Projekts)“ über den Button „Mittelanforderungen“ abgerufen. Der jeweilige Bedarf muss der Stiftung möglichst frühzeitig, spätestens jedoch drei Wochen im Voraus mitgeteilt werden.
- Die Überweisungen werden ausschließlich über ein (Drittmittel-)Konto der geförderten Institution abgewickelt. Bitte hinterlegen Sie die IBAN in Ihrem Antrag im Portal.
- Die DSF überweist die Mittel grundsätzlich erst zu dem Zeitpunkt, ab dem sie für den Bewilligungszweck benötigt werden. Sie dürfen nur dem Projektfortschritt entsprechend abgerufen werden.
- Es besteht keine Bindung der Förderbeträge an Haushalts- oder Kalenderjahre.
- Nicht in Anspruch genommene Mittel müssen unverzüglich an die Stiftung zurückgezahlt werden. Bei Nichtbeachtung kann die Stiftung eine marktkonforme Verzinsung in Rechnung stellen.

Die geförderte Institution und die/der Projektleiter*in verpflichten sich, eine sachgemäße und den Bewilligungszwecken entsprechende Verwendung der Mittel zu gewährleisten. Die DSF setzt voraus, dass diese im gesetzten Zeitrahmen sowie sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

Die/der Projektleiter*in ist verpflichtet, auf Verlangen der Stiftung Auskunft über den Stand des Projektes zu geben.

Sie/er unterrichtet die Stiftung unaufgefordert über Ereignisse, die das Vorhaben wesentlich beeinflussen.

2. Änderung der Verwendungszwecke

Die Stiftung eröffnet im Verlauf der Projektförderung bei unvorhersehbaren Ereignissen, die zu Veränderungen in der Zeit- und Arbeitsplanung führen, die Möglichkeit,

- Fördermittel innerhalb der bewilligten Budgetposten umzuschichten,
- Fördermittel zwischen den Budgetposten zu verschieben und
- den vereinbarten Förderzeitraum zu verlängern.

Änderungen der Verwendungszwecke und des Verwendungszeitraums müssen vor Eintritt der gewünschten Änderung über den Link „Förderung (Nummer des Projekts)“ über den Button „Änderungsantrag“ beantragt werden. Folgende Informationen werden benötigt:

- die geplante Umschichtung und/oder Laufzeitverlängerung schlüssig begründet wird und
- die Umschichtungsbeträge bzw. die Verlängerung des Förderzeitraums möglichst präzise benannt werden. Hierfür ist eine Gegenüberstellung der bewilligten und bisher verwendeten Fördermittel beizufügen.

Rückwirkende Umschichtungen werden in der Regel nicht genehmigt. Des Weiteren können Fördermittel nur im Rahmen der bewilligten Verwendungszwecke umgeschichtet werden. Die nachträgliche Aufnahme zusätzlicher Verwendungszwecke ist nicht möglich.

Sämtliche Änderungen werden grundsätzlich nur unter der Voraussetzung der Kostenneutralität genehmigt. Eine Nachbewilligung von Fördermitteln ist ausgeschlossen.

3. Verwendungsnachweise

Die DSF erhält den Verwendungsnachweis für die Fördermittel **spätestens drei Monate nach der Beendigung des Förderzeitraums**. Er ist analog zum Budgetplan des Bewilligungsbescheids zu gliedern und enthält die dort aufgeführten Kostenpositionen. Bewilligte und benötigte Mittel sind einander gegenüberzustellen (z.B. in Form einer Excel-Tabelle). Die einzelnen Beträge innerhalb der Kostenpositionen sind mittels Belegkopien nachzuweisen.

Der Endnachweis wird der Stiftung digital über den Button „Zwischen- und Verwendungsnachweise“ im Bereich „Förderung Nummer des Projekts“ vorgelegt.

Der Bewilligungsempfänger muss die Unterlagen zum Verwendungsnachweis grundsätzlich fünf Jahre nach Abschluss des Forschungsprojektes aufbewahren.

4. Dokumentation

Die Bewilligung der Fördermittel ist mit der Verpflichtung verbunden, der Stiftung eine **zusammenfassende Projektskizze** in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung zu stellen Die DSF kann diese Texte für ihre Medien der Wissenschaftskommunikation verwenden (z.B. Website, Newsletter, Social Media). Darüber hinaus wird ein Beitrag für den Jahresbericht der DSF benötigt.

Die Stiftung erhält **spätestens drei Monate nach dem Ende des Förderzeitraums**

- einen zusammenfassenden Arbeitsbericht, in welchem der Verlauf und die Ergebnisse des Forschungsprojektes – auch in Relation zum ursprünglichen Antrag – bewertet werden, und
- einen Bericht/Beitrag zu den Projektergebnissen für die Veröffentlichung in der stiftungseigenen Reihe „*Forschung DSF kompakt+*“.

Die Abschlussberichte sind feste Bestandteile der Arbeits- und Zeitplanung des geförderten Projektes.

Gestaltungshinweise für die Abstracts und Abschlussberichte finden sich im entsprechenden Leitfaden unter https://bundesstiftung-friedensforschung.de/downloads/ .

Sämtliche Berichte sind über den Button „Berichte“ im Bereich „Förderung“ hochzuladen.

5. Veröffentlichungen

Die aus den geförderten Projekten gewonnenen Forschungsergebnisse sind grundsätzlich öffentlich zugänglich zu machen. Die/der Projektleiter*in informiert die Stiftung fortlaufend über **Veröffentlichungen**, die aus dem geförderten Forschungsprojekt hervorgehen Dies gilt auch für Publikationen, die in einem größeren zeitlichen Abstand zum Förderzeitraum erscheinen.

Die DSF erhält von allen projektbezogenen Veröffentlichungen ein digitales oder gedrucktes **Belegexemplar**.

Mit der Annahme der Fördermittel verpflichtet sich die/der Projektnehmer*in, einen Verweis auf die Förderung durch die DSF – *„Gefördert durch die Deutsche Stiftung Friedensforschung (DSF)*“[1] – in alle aus dem geförderten Vorhaben hervorgehenden Publikationen (Sammelbände, Monographien, Zeitschriftenartikel, Blog- und Medienbeiträge o.Ä.) einzufügen. Ein entsprechender Hinweis sollte auch in alle projektbezogenen Einladungen, Programme, Tagungsmaterialien und Presseverlautbarungen aufgenommen werden.

6. Widerruf der Bewilligung

Die Stiftung behält sich den Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung gezahlter Fördermittel vor, wenn das Forschungsprojekt nicht wie vorgesehen umgesetzt werden kann, die Bewilligungsbestimmungen nicht beachtet oder die Mittel nicht dem Bewilligungszweck entsprechend eingesetzt werden.

7. Schutzbestimmungen

Die/der Bewilligungsempfänger*in führt das wissenschaftliche Vorhaben in eigener Verantwortung durch. Sie/er sorgt für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Anordnungen.

Die DSF steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen.

Die Stiftung wird in keinem Fall Arbeitgeber der aus Fördermitteln Beschäftigten.

Osnabrück, im Oktober 2026

[1] Das Logo können Sie ebenfalls hier downloaden: https://bundesstiftung-friedensforschung.de/downloads/